



Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 15 29 · 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Postfach 1262

56402 Montabaur



Ihre Nachricht:
vom 19.06.2024

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-315/24 IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
Birgit.Otto@lbm-
diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
10. Juli 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Behördenzentrum“ der Stadt Montabaur

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.06.2024 haben Sie uns die erste Änderung des Bebauungsplanes „Behördenzentrum“ der Stadt Montabaur zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit der ersten Änderung soll der bisherige Planbereich um etwa 35 m in Richtung Süden erweitert werden, um dort einen Parkplatz für notwendige Stellplätze anlegen zu können.

Der Planbereich befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs und wird über vorhandene Gemeindestraßen und einen Wirtschaftsweg (Flur 5, Flurstück 2819) verkehrlich erschlossen.

Straßenrechtliche Belange werden zunächst nicht nachteilig berührt, da sich das Plangebiet abseits des klassifizierten Straßennetzes befindet.

Unabhängig von der jetzt für die erste Änderung angegebene Plangebietserweiterung für einen Parkplatz geht aus der Begründung zu der Planänderung zudem hervor, dass in 2023 beschlossen wurde, das vorhandene Mutterhaus der Barmherzigen Brüder künftig zu Wohnzwecken zu nutzen.

Für den Fall, dass hierzu keine weitere Änderung des Bebauungsplanes erfolgt, weisen wir in diesem Verfahren bereits darauf hin, dass die Stadt Montabaur im Hinblick auf die benachbarte B 49 und den damit verbundenen Verkehrslärm durch entsprechende Festsetzungen in der Plannurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen

Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen hat.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Stadt Montabaur hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die B 49 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 16579 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Bauch
Dienststellenleiter

Im Auftrag



Birgit Otto